

# FUR

# FAMILIE UND RECHT

DIE ZEITSCHRIFT FÜR FACHANWALT UND FAMILIENGERICHT



## HERAUSGEBER

Michael Klein  
Gerd Weinreich  
Dieter Büte  
Prof. Dr. Wolfgang Burandt  
Dr. Norbert Kleffmann  
Jörg Kleinwegener  
Bernd Kuckenburg  
Dr. Renate Perleberg-Kölbel  
Dr. Franz-Thomas Roßmann  
Peter Schwolow  
Dr. Jürgen Soyka  
Dr. Wolfram Viefhues

## BEIRAT

Dr. Peter Finger  
Freia Freitag  
Frank Götsche  
Beate Jokisch  
Dr. Eberhard Jüdt  
Dr. Rainer Kemper  
Dr. Carsten Kleffmann  
Marion Klein  
Dr. Martin Menne  
Dr. Vera Onstein  
Heinrich Schürmann  
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert  
Prof. Dr. Alexander Schwonberg  
Mathias Volker  
Maren Waruschewski  
Hartmut Wick

## AUS DEM INHALT

### Aus der Praxis

#### Dieter Büte

Tempora mutantur: Aber besteht deshalb ein Bedarf für das Rechtsinstitut einer Verantwortungsgemeinschaft? · S. 406

#### Marko Oldenburger

Leihmutterchaft in Deutschland? · S. 408

### Fokus UnterhaltsR

#### Wolfram Viefhues

Detailfragen zum Wechselmodell und anderen Betreuungsformen · S. 416

### Fokus FamFG

#### Franz-Thomas Roßmann

Die Entwicklung des »FamFG« seit dem Jahr 2022 · S. 422

### Fokus Int. FamR

#### Peter Finger

Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Leihmutterchaft, insbesondere im Verhältnis zur Ukraine · S. 430

### Rechtsprechung

**BGH** Familienstreitsache / Erlass einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung / Rückständiger Mehrbedarf / Voraussetzung für dessen Geltendmachung · S. 440

**BGH** Türkischer Unterhaltstitel über Minderjährigenunterhalt / Vollstreckbarerklärung / Förmliche Nachweise / Bedeutung der Volljährigkeit des Kindes als Einwendung · S. 443

**KG** »Geschenke« Anrechte im Versorgungsausgleich · S. 435

**OLG Karlsruhe** Vertretung des Kindes nicht verheirateter Eltern im paritätischen Wechselmodell · S. 437

**OLG Karlsruhe** Vertretung des Kindes im Wechselmodell · S. 438

Heft 9

September 2024

Seiten 405 – 452

35. Jahrgang

Art.-Nr. 07740409

PVSt 21101

# 9

Luchterhand Verlag

### INHALT 9 · 2024

FuR aktuell III  
 Impressum v

#### Editorial

Dienstags ist Schnitzeltag  
 Karsten Rimkus 405

#### Aus der Praxis

Tempora mutantur: Aber besteht deshalb ein  
 Bedarf für das Rechtsinstitut einer Verant-  
 wortungsgemeinschaft?  
 Dieter Büte 406

Leihmutterchaft in Deutschland?  
 Marko Oldenburger 408

#### Fokus UnterhaltsR

Detailfragen zum Wechselmodell und anderen  
 Betreuungsformen – Teil 1  
 Wolfram Viefhues 416

#### Fokus FamFG

Die Entwicklung des »FamFG« seit dem  
 Jahr 2022 – Teil 2  
 Franz-Thomas Roßmann 422

#### Fokus Int. FamR

Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen  
 für die Praxis – Leihmutterchaft, insbesondere  
 im Verhältnis zur Ukraine  
 Peter Finger 430

#### Buchbesprechung

Götz/Giers, Die Wohnung in der familienrechtlichen  
 Praxis  
 Jörg Kleinwegener 433

#### Rechtsprechung

##### Unterhaltsrecht

OLG Hamm, Beschl. v. 21.12.2023 – 4 UF 36/23  
 Unterhalt nach Erreichen der Altersregelgrenze 434

OVG Niedersachsen, Beschl. v. 10.04.2024 – 14 LC 358/22  
 Unterhaltsvorschuss / Fortbestand der Haushaltsgemeinschaft mit dem alleinerziehenden Elternteil bei  
 Auslandsaufenthalt 434

##### Versorgungsausgleich

KG, Beschl. v. 30.08.2023 – 16 UF 43/23  
 »Geschenke« Anrechte im Versorgungsausgleich 435

##### Kindschaftssachen

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.04.2024 – 5 WF 157/23  
 Vertretung des Kindes nicht verheirateter Eltern  
 im paritätischen Wechselmodell 437

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.03.2024 – 20 UF 64/22  
 Umgangausschluss bei Verweigerung durch  
 das Kind bei gleichzeitig vereinbarten  
 »Erinnerungskontakten« 437

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.03.2024 – 5 UF 219/23  
 Vertretung des Kindes im Wechselmodell 438

##### Sonstiges FamR

OLG Frankfurt, Beschl. 28.03.2024 – 1 UF 160/23  
 Getrenntleben der Eheleute trotz gemeinsamer  
 Wohnung 440

##### Verfahrensrecht

BGH, Beschl. v. 24.04.2024 – XII ZB 282/23  
 Familienstreitsache / Erlass einer Entscheidung  
 ohne mündliche Verhandlung / Rückständiger  
 Mehrbedarf / Voraussetzung für dessen  
 Geltendmachung 440

BGH, Beschl. v. 27.03.2024 – XII ZB 291/23  
 Türkischer Unterhaltstitel über Minderjährigen-  
 unterhalt / Vollstreckbarerklärung / Förmliche  
 Nachweise / Bedeutung der Volljährigkeit des  
 Kindes als Einwendung 443

KG, Beschl. v. 10.01.2024 – 16 UF 98/23  
 Amtsermittlung in Adoptionssachen 445

OLG Brandenburg, Beschl. v. 13.03.2024 – 13 WF 38/24  
 Verfahrenswert im Scheidungsverfahren 446

OLG Bremen, Beschl. v. 10.04.2024 – 5 UF 14/24  
 Keine Kosten des Verfahrensbeistandes bei  
 unnötiger Bestellung 446

OLG Celle, Beschl. v. 27.02.2024 – 10 UF 40/23  
 Auskunftspflicht bei Ausgleichsansprüchen aus  
 modifizierter Zugewinnngemeinschaft 447

OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.08.2023 – 6 UF 115/23  
 Gewaltschutzverfahren / Verfahrensmangel durch  
 Hauptsacheentscheidung im einstweiligen Anord-  
 nungsverfahren 448

OLG Rostock, Beschl. v. 25.03.2024 – 11 WF 21/24  
 Anwaltszwang bei sofortiger Beschwerde gegen  
 Zwangsmittel zum Versorgungsausgleich 449

### Erbrecht

OLG Celle, Beschl. v. 23.10.2023 – 6 W 116/23  
Quotenloser Erbschein

450

OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.11.2023 – 20 W 155/22  
Transmortale Vollmacht / Legitimationswirkung

451

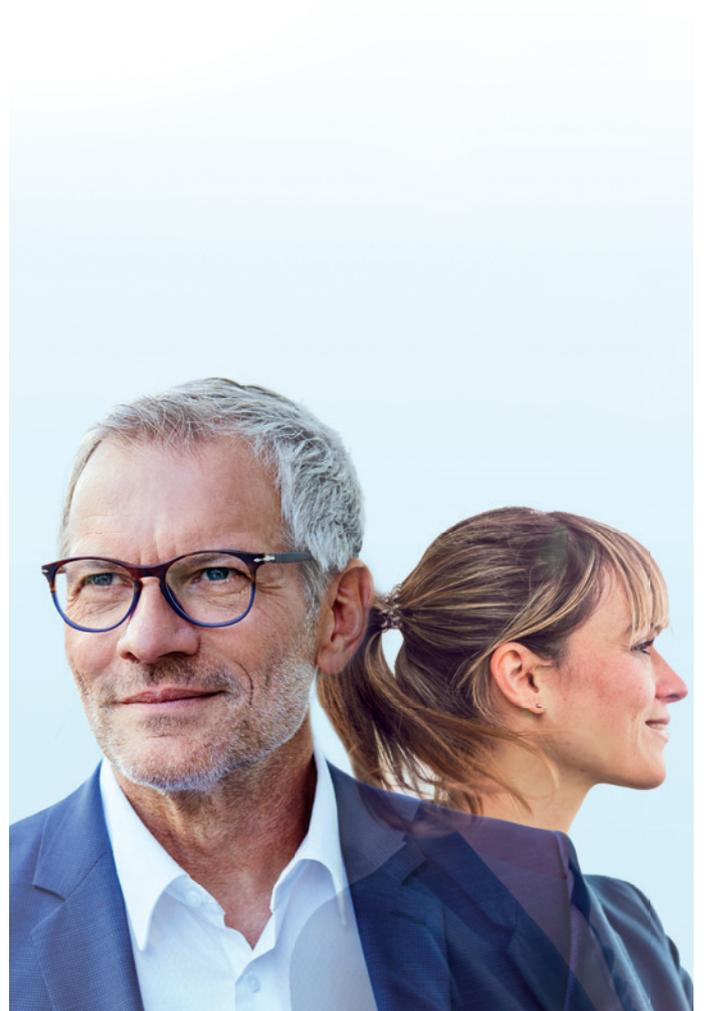
### Vorschau auf die folgenden Ausgaben:

- **Duderstadt**, Familienheime und Kreditraten nach der Trennung
- **Kemper**, Das neue Namensrecht
- **Finger**, Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Internationale Kindesentführung, HKÜ; Anträge in Deutschland, Entführung aus Deutschland, Entführung nach Deutschland und weitere

---

Jetzt Fachwissen  
bestellen und  
erfolgreich  
digital arbeiten

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →



## Gesetzgebung

### ■ Kinderreisepass abgeschafft

Der Kinderreisepass ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens v. 08.10.2023 abgeschafft. Stattdessen kann ein elektronischer Reisepass mit der längeren Gültigkeitsdauer sowie der Nutzungsmöglichkeit für weltweite Reisen beantragt werden. In begründeten Einzelfällen kommt – bei Anerkennung im Reisezielland – auch die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses in Betracht, der in der Regel sofort ausgestellt werden kann.

Quelle: BGBl. 2023 I Nr. 271 v. 12.10.2023

## Rechtsprechung

### ■ Keine Einstellung künftiger Ansprüche auf Zahlungen aus dem LTI in die Vermögensbilanz des Ehegatten im Zugewinnausgleich

In die Berechnung des Zugewinnausgleichs können grundsätzlich auch rechtlich geschützte Anwartschaften mit ihrem gegenwärtigen Vermögenswert sowie die ihnen vergleichbaren Rechtsstellungen einbezogen werden, die einen Anspruch auf künftige Leistung gewähren, sofern diese nicht mehr von einer Gegenleistung abhängig sind und nach wirtschaftlichen Maßstäben bewertet werden können. Bei wie hier vorliegenden hinausgeschobenen Ansprüchen auf variable Vergütungsbestandteile in Long-Term-Incentive-Programmen (LTI) regulierter Vergütungssysteme ist dies nicht der Fall, da es sich hierbei nicht um eine rechtlich geschützte Anwartschaft oder eine vergleichbare Rechtsposition des Ehegatten handelt. § 20 Abs. 4 Nr. 1 InstitutsVergV schließt in den Fällen, in denen, wie hier, die variablen Vergütungsbestandteile vollständig erst am Ende des Zurückbehaltungszeitraums in Form des sog. cliff vesting erdient werden, sowohl die Entstehung des Anspruchs, als auch ausdrücklich die Entstehung der »Anwartschaft« während des Zurückbehaltungszeitraums vollständig aus.

BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – XII ZB 400/22

### ■ Anwaltliche Prüfungspflicht hinsichtlich des Ablaufs von Rechtsmittelbegründungsfristen bei Vorlage von Akten bezüglich einer fristgebundenen Verfahrenshandlung

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung einer Rechtsmittelbegründungsfrist sind nur dann erfüllt, wenn die betreffende Frist nicht unverschuldet i.S.d. § 117 Abs. 5 FamFG i.V.m. § 233 Satz 1 ZPO versäumt wurde. Vorliegend beruht das Versäumnis auf einem Verschulden des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, welches diese sich nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen zu lassen hat. Der Verfahrensbevollmächtigte hat den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen stets dann eigenverantwortlich zu

prüfen, wenn ihm die Akten im Hinblick auf eine fristgebundene Verfahrenshandlung zur Bearbeitung vorgelegt werden. Er ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, auch sämtliche weiteren unerledigten Fristen einschließlich ihrer Notierung in den Handakten entsprechend zu prüfen. Folglich wäre der Verfahrensbevollmächtigte hier bereits bei der Vorlage der Akte zur Anfertigung der Beschwerdeschrift verpflichtet gewesen, die ordnungsgemäße Eintragung der Beschwerdebegründungsfrist zu überprüfen, was er versäumt hat. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist demnach unzulässig.

BGH v. 17.04.2024 – XII ZB 454/23

### ■ Keine Anfechtbarkeit einstweiliger Anordnungen in Familiensachen

Entscheidungen in familienrechtlichen Verfahren der einstweiligen Anordnung sind gemäß der ausdrücklichen Bestimmung nach § 57 Satz 1 FamFG nicht anfechtbar. Nicht maßgeblich ist hierbei, in welchem Verfahren die Entscheidung ergangen ist, wie vorliegend in einem Sorgerechtsverfahren, sondern vielmehr, welche Entscheidungsart vorliegt. Soweit unklar bleibt, ob eine einstweilige Anordnung oder eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist, muss wegen der weiterreichenden Wirkungen der Hauptsacheentscheidung i.S.d. § 1696 BGB im Zweifel ein Rechtsmittel gegeben sein. Vorliegend ist die Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangen, da die Umgangseinigung im gerichtlichen Anhörungsvermerk als »vorläufig« anzusehen ist. Bei der bestehenden Regelung eines stundenweisen Umgangs mit einem 2-jährigen Kind ist hier ohne weiteres in absehbarer Zeit eine Anpassung an veränderte Umstände vorzunehmen. Die von der Mutter angestrebte Änderung der vorläufigen Umgangsregelung kann hier folglich entweder als Neuregelung in einem Hauptsacheverfahren oder in einem Abänderungsverfahren gem. § 54 Abs. 1 FamFG vorgenommen werden.

OLG Karlsruhe v. 07.06.2024 – 5 WF 31/24

### ■ Keine Verfahrenskostenhilfe bei einem sechsmonatigen Umgangausschluss zu den Kindern des gewaltbereiten Vaters

Kommt es im Rahmen einer jahrelang bestehenden On/Off-Beziehung zweier verheirateter Elternteile, die durch erhebliche, wiederholte, teils alkoholgeprägte häusliche Gewalt durch den Familienvater gekennzeichnet ist, letztendlich zu einer Scheidung und der Übertragung des alleinigen Sorgerechts entsprechend dem Kindeswohl gem. §§ 1684, 1697a BGB an die Mutter, ist ein Antrag auf Prozesskostenhilfe des Vaters im Sorgerechtsstreit mangels Erfolgsaussichten zurückzuweisen. Bleibt es dem Vater nach einem Umgangausschluss für die Dauer von sechs Monaten nachgelassen, den Kindern zum Geburtstag und zu Ostern Geschenke mit einem Begleitbrief zukommen zu lassen, kann dies im Einzelfall einen ausreichenden Kindesumgang darstellen.

OLG Nürnberg v. 16.05.2024 – 11 UF 329/24

## Veranstaltungen

### ■ Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

(RAin/FAin+Notarin Dr. Edith Kindermann)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

07.10.2024 online

### ■ Vermögen – Update mit Tipps und Tricks

(Vors. RiOLG Mathias Volker)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

08.10.2024 Düsseldorf

### ■ Unterhalt und Sozialleistungen: Aktuelle Probleme

(RAin/FAin+Notarin a.D. Susanne Pfuhlmann-Riggert)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

08.10.2024 Berlin/online

### ■ Familienrecht in der Traube Tonbach

(FA Rolf Schlünder/RA Norbert Schneider/VRiOLG a.D. Dr. Isabell Götz)

Seminarzircel

07451/622608

info@seminarzircel.de

www.seminarzircel.de

10.-12.10.2024 Baiersbronn-Tonbach

### ■ 8. Familienrechtstagung am Tegernsee

(Vors. RiOLG Prof. Dr. Christian Seiler/DirAG Andreas Frank)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/72 50 90

info@gji.de

www.gji.de

11.-12.10.2024 Rottach-Egern

### ■ Vermögensoptimierung in der Ehe und danach

(RA/FA+StB Matthias Weidmann)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

14.10.2024 online

### ■ Schulden, Haus und Waschmaschine: Neues zu Zugewinn und Haushaltsteilung

(RiAG Morten Woltair)

Seminarzircel

07451/622608

info@seminarzircel.de

www.seminarzircel.de

15.10.2024 online

### ■ Anwaltspraxis Familienrecht

(Vors. RiBGH a.D. Hans-Joachim Dose)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/725090

info@gji.de

www.gji.de

16.10.2024 Lengenfeld/online

### ■ Das Wechselmodell in der Praxis + Die Reformen im Familienrecht

(RiinAG Ulrike Sachenbacher/RiinAG Dr. Annett Bergmann)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/725090

info@gji.de

www.gji.de

16.10.2024 Ulm

### ■ 26. Schwarzwälder Familienrechtstagung im Öschberghof

(Vors. RiBGH a.D. Hans-Joachim Dose/Stell.DirAG Bernhard Lipp)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/725090

info@gji.de

www.gji.de

16.-19.10.2024 Donaueschingen

### ■ Fehlerquellen und Taktik im familienrechtlichen Mandat

(waRiAG a.D. Dr. Wolfram Viefhues)

Seminarzircel

07451/622608

info@seminarzircel.de

www.seminarzircel.de

17.10.2024 online

### ■ Die gut gestaltete »zweite Ehe« im FamilienR, ErbR und SteuerR

(Notar Dr. Wolfgang Reetz)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH

07485/725090

info@gji.de

www.gji.de

18.10.2024 Würzburg

### ■ Was sie schon immer über Internationales FamR wissen wollten!

(Prof. Dr. Ansgar Staudinger)

Seminarzircel

07451/622608

info@seminarzircel.de

www.seminarzircel.de

28.10.2024 online

## Editorial



Karsten Rimkus

## Dienstags ist Schnitzeltag

Liebe Leserinnen und Leser,

fühlen Sie sich auch manchmal missverstanden?

Nachdem ich für meinen Mandanten einen Scheidungsantrag beim Familiengericht eingereicht und ihm davon eine Abschrift übersandt habe, beschwerte sich dieser, dass ich seine getrennt lebende Ehefrau als »Antragsgegnerin« bezeichnet habe. Seine Ehefrau sei, so der Mandant, nicht gegen den Antrag, sondern dafür, sodass es stattdessen »Antragsbefürworterin« heißen müsse.

Mit der Einführung des FamFG wurden aus ehemals Kläger nunmehr Antragsteller, aus Beklagter Antragsgegner und aus dem Prozess wurde ein Verfahren. Durch die Änderung der Begriffsbestimmungen unter Verwendung eines »freundlichen« Vokabulars sollte die besondere Verbundenheit der Beteiligten herausgestellt werden. Gleichzeitig sollte damit deeskalierend auf die Parteien eingewirkt werden, indem die tradierten Begriffe wie Kläger und Beklagter nicht mehr verwendet werden.

Bereits Kollegin Rakete-Dombek hat beim ersten Familienrechtlichen Forum Göttingen im Jahre 2008 anlässlich der bevorstehenden Reform zum Familienverfahrensrecht gefordert, keine »Gegnerbezeichnungen« zu verwenden, sondern die Beteiligten entsprechend ihrer Rolle im Verfahren als »Ehemann« und »Ehefrau« zu benennen. Die neuen Bezeichnungen würden demgegenüber die Verfahrensrollen weiterhin auf eine Gegnerschaft festlegen.

Dieser Ansatz dürfte seit dem 01.10.2017 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) obsolet sein, da seitdem zwei Ehemänner oder zwei Ehefrauen als Beteiligte eines familiengerichtlichen Verfahrens in Betracht kommen.

Nicht nur in Schriftsätzen, sondern auch im persönlichen Gespräch scheitere ich mitunter an der Verwendung juristischen Vokabulars. An meiner Aussprache kann es nicht liegen. Ich habe in Hannover das Sprechen gelernt, also dort, wo nach Umfragen das beste Hochdeutsch gesprochen wird. Ich bin daher vollkommen akzentfrei.

Im Rahmen einer vorzunehmenden Unterhaltsberechnung fragte ich die vor mir sitzende Mandantin zur Berechnung der berufsbedingten Aufwendungen, wie weit ihre einfache Fahrtstrecke zur Arbeitsstelle sei. Diese erwiderte mir, dass ihre Fahrtstrecke zur Arbeit keineswegs einfach, sondern sehr kurvenreich und damit schwierig sei. Allerdings käme sie bei der Fahrt zur Arbeit an der Imbissbude ihres Vaters vorbei. Wenn ich mal ein richtig gutes Schnitzel essen wollte, sollte ich bei ihrem Vater einkehren, empfahl sie mir stolz. Auf meine zugegebenermaßen unpräzise formulierte Nachfrage, wann denn ein Schnitzel richtig gut sei, erwiderte sie mir: *»Dienstags! Denn dienstags ist bei meinem Vater Schnitzeltag.«*

Ihr Karsten Rimkus

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht